

**Dienstanweisung  
für die Übersendung von Entscheidungsabschriften an Dritte**

Diese Dienstanweisung gilt für alle beim Verwaltungsgericht Berlin tätigen Dienstkräfte.

1. Entscheidungsabschriften dürfen an Dritte (im Sinne von Art. 4 Nr. 10 DSGVO) ausschließlich anonymisiert übersandt werden. Die Übersendung darf erst nach der Zustellung an die Beteiligten erfolgen.
2. Entscheidungsabschriften sind ausschließlich dem Entscheidungsarchiv-Anonym zu entnehmen. Sie sind elektronisch immer als PDF-Dokument zu übersenden.
3. Die Übersendung von Entscheidungsabschriften auf Antrag von nicht am Verfahren beteiligten Dritten erfolgt erst nach Genehmigung der/des Vorsitzenden durch die Geschäftsstelle. Die Erhebung der Kosten erfolgt ggf. durch die Geschäftsstelle.
4. Die Übersendung von Entscheidungsabschriften an juris und/oder beck-online erfolgt durch die Geschäftsstelle, sofern der Richter/die Richterin dies entsprechend auf dem Vorblatt der Entscheidung gekennzeichnet hat.
5. Jede Übersendung von Entscheidungsabschriften ist von der Geschäftsstelle in einer Liste zu erfassen. Für jedes Jahr ist eine neue Liste zu erstellen. In der Liste ist unter einer fortlaufenden Nummer das Aktenzeichen der Entscheidung, der/die Empfänger/in sowie das Versanddatum zu notieren. Nach Ablauf von 5 Jahren ist die jeweilige Liste zu vernichten.
6. Abweichend von Nr. 1 – 5 können die Dienstkräfte des VG Berlin Entscheidungsabschriften aus dem Entscheidungsarchiv-Anonym aus dienstlichen Gründen an andere Dienstkräfte des VG Berlin übersenden.

7. Diese Dienstanweisung tritt am 29. März 2021 in Kraft und am 28. März 2026 außer Kraft.

Berlin, den 29. März 2021



Xalter